



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale
des Syndicats de Police

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei · Sedanstraße 14 d · 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Vorsitzende Monika Schwalm
Postfach 71 21

24171 Kiel

24116 Kiel
Sedanstraße 14 d
Telefon: 0431 / 17091
Telefax: 0431 / 17092
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de
E-Mail: rehr@gdp-online.de

Bürozeiten:
Mo/Di/Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung:
SEB AG Kiel
(BLZ 21010111) Konto 1050030600

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
67.25.1
rr/schü

Datum
2. August 2004

Internetkriminalität

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4782

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schwalm,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, zu dem Antrag der CDU-Landtagsfraktion Drucksache 15/3373 "Bekämpfung der Internetkriminalität" Stellung zu nehmen.

Diesem Wunsch sind wir gerne nachgekommen, insbesondere deshalb, weil sich diese Deliktsart mit Einzug der neuen Kommunikationstechniken immer mehr verbreitet.

Nun ist der Schleswig-Holsteinische Landtag nicht für die zu ändernde Strafprozessordnung zuständig, sondern kann allenfalls Anregungen geben; und damit offenbart der Antrag der CDU-Fraktion das ganze Dilemma, in dem sich der Gesetzgeber befindet, wenn es um die verstärkte Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsphänomene und um die angemessene kriminalpolitische Reaktion auf Veränderungen in den Tatausführungen und Tatmitteln unter Nutzung neuer Medien geht.

Die politische Schwerpunktsetzung erschöpft sich im Wesentlichen in der Einführung neuer und der Erweiterung bestehender Strafrechtsnormen und einer Erhöhung der Strafraumen, ohne den Strafverfolgungsorganen zugleich das notwendige rechtliche Instrumentarium an die Hand zu geben, den Strafanspruch des Staates tatsächlich durchzusetzen. Sicherlich demonstriert der Staat Handlungsfähigkeit, wenn er in der beschriebenen Art und Weise reagiert, aber es ist nicht Ausdruck besonderer Weitsicht, wenn nicht gleichzeitig auch die notwendige rechtliche Weichenstellung erfolgt, Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Delikten mit einem erhöhten Dunkelfeld und reduziertem Anzeigeverhalten (vor allem sexueller Missbrauch von Kindern und Korruptionsdelikte) zur effektiven Verfolgung dieser Delikte aufzurüsten.

Dass hier insbesondere verdeckte Maßnahmen (vor allem TKÜ-Überwachung gemäß § 100 a StPO) in Frage kommen, dürfte auf der Hand liegen. Besonders pikant in dem Zusammenhang ist die immer wieder vor allem aus dem Bereich Datenschutz geäußerte Kritik an einer angeblich inflationären Zunahme von Maßnahmen der Telefonüberwachung (die real in der Form nicht besteht).

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber in einer komplexen Betrachtung eine strafrechtliche Schwerpunktsetzung mit Änderungen im Strafverfahrensrecht garnierte, es also nicht bei einem medienwirksamen Lippenbekenntnis beließe, sondern auch den tatsächlichen Verfolgungsdruck erhöhte, indem Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem für eine Durchsetzung der Normen notwendigen rechtlichen Instrumentarium ausgestattet würden.

Wenn der Gesetzgeber so vorgehen würde, bedürfte es nicht einer gesetzlichen Initiative in einem Länderparlament, sondern bei der parlamentarischen Betrachtung wäre dieser Bereich unmittelbar mitgeregelt worden. So wird unnötig Zeit verloren und suggeriert, Polizei und Staatsanwaltschaft würden ständig auf eine Ausweitung ihrer Befugnisse drängen.

Wenn der Bundesgesetzgeber seine Hausaufgaben gemacht hätte, wäre dieser - dennoch begrüßenswerte - parlamentarische Vorstoß der CDU-Fraktion entbehrlich gewesen.

Aus polizeilicher Sicht ist es völlig unzureichend, wenn der Gesetzgeber bei Strafrechtsänderungen nicht kritisch prüft, ob das Strafrecht mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium überhaupt durchsetzbar ist. Dazu gehören strafprozessuale Maßnahmen genauso wie die Speicherung bestimmter Daten (Verbindungsdaten, mit denen in der Regel überhaupt nur der Nachweis des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie gelingt).

Wegen der in der Regel retrograden Bearbeitung der Fälle des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie darf es nicht vom Zufall abhängen, ob ein Internet-Provider Verbindungsdaten erhebt und über von ihm bestimmten Zeitraum speichert. Wenn der Gesetzgeber hier einen Schwerpunkt erkennt, dann ist er auch verpflichtet, notwendige gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, damit derartige Straftaten verfolgt und beweisbar gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.



Karl-Hermann Rehr
Landesgeschäftsführer